

RS UVS Kärnten 1997/06/04 KUVS- 763/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1997

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes ..."Ich erhebe gegen die Strafverfügung, Zahl: 47.124/96 vom 18.4.1997 Berufung" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at